

Vertrag über die Gestattung zur Errichtung und Nutzung von Netzinfrastruktur

Kostenloses FTTH-Glasfaser-Hausnetz

VPKN Verkaufsprojekt-ID LEAD-ID

**Vertrag über die Gestattung zur Errichtung und Nutzung von Netzinfrastruktur
Kostenloses FTTH-Glasfaser-Hausnetz**

zwischen

**OXG Glasfaser GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf**

– nachfolgend OXG Glasfaser genannt –

und dem/der Eigentümer/-in Pflichtangabe

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

– nachfolgend Vertragspartner genannt –

vertreten durch (Bevollmächtigte/-r) falls abweichend vom Vertragspartner

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

OXG Glasfaser GmbH

Anschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
Internet www.oxg.de
Handelsregister Amtsgericht Düsseldorf HRB 99292, Sitz der Gesellschaft Düsseldorf, USt-IdNr. DE 358 061 649
Geschäftsführung Dr. Christian Böing, Matthias Ospelkaus und Stefan Rüter

Präambel

OXG Glasfaser errichtet und betreibt Glasfaser-Netze der NE3 (FTTB) und NE4 (FTTH). OXG Glasfaser ermöglicht Anbietern glasfaserbasierter Telekommunikationsdienstleistungen, die mit OXG Glasfaser entsprechende Verträge geschlossen haben („TK-Dienstleister“), die Nutzung dieser Glasfaser-Netze. Bewohner der Wohnungen, die an FTTH-Glasfaser-Netze der OXG Glasfaser angeschlossen sind und entsprechende Endkundenverträge mit den TK-Dienstleistern abschließen, können Produkte der TK-Dienstleister nutzen.

Der Vertragspartner ist Eigentümer von Häusern und will seinen Bewohnern mit dieser Gestattung ermöglichen, Glasfaserprodukte der TK-Dienstleister zu beziehen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Gestattung zur Errichtung und zum Betrieb der in der Anlage „Technische Beschreibung“ näher beschriebenen Glasfaser-Netzinfrastruktur.

Die von der Gestattung umfassten Häuser des Vertragspartners („Gestattungsobjekte“) und die Anzahl der darin befindlichen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten („Wohnungen“) sind in der Objektliste (Anlage Objektliste) zu dieser Gestattung aufgelistet. Die Anzahl aller vorhandenen Wohnungen in den Gestattungsobjekten bildet den sog. Gestattungsbestand.

Der Gestattungsbestand zum Vertragsbeginn beträgt Wohnungen.

1.1 Errichtung der Netzinfrastruktur

1.1.1 Der Vertragspartner gestattet OXG Glasfaser unentgeltlich auf den Grundstücken der Gestattungsobjekte sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, einzubauen, zu verlegen, zu errichten, zu prüfen und Instand zu halten, die erforderlich sind, um einen Anschluss der Gebäude an das vorgelagerte Glasfasernetz (Glasfaser-Hausanschluss) und von diesem in den Gebäuden ein Glasfaser-Hausnetz bis zu den einzelnen Wohnungen (Glasfaser-Hausnetz) herzustellen. Der Glasfaser-Hausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaser-Leerrohr, Glasfaser-Kabel, Hauseinführung und Hausanschlusseinrichtung (Glasfaser-HÜP). Das Glasfaser-Hausnetz verbindet den Glasfaser-HÜP mit jeder Wohneinheit durch ein separates Glasfaser-Kabel, welches in der Glasfaser-Anschlussdose endet (Glasfaser-Hausanschluss und Glasfaser-Hausnetz nachfolgend zusammenfassend: „Netzinfrastruktur“).

1.1.2 Die Errichtung der Netzinfrastruktur erfolgt voraussichtlich bis zum (tt.mm.jjjj), vorausgesetzt, der unterzeichnete Vertrag geht OXG Glasfaser spätestens am (tt.mm.jjjj) zu und erforderliche Genehmigungen bzw. behördliche Zustimmungen für Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Glasfaser-Hausanschlüsse bzw. der Errichtung des vorgelagerten Glasfasernetzes werden rechtzeitig erteilt. OXG Glasfaser wird die konkreten Fertigstellungstermine und die Bauausführung der Netzinfrastruktur mit dem Vertragspartner abstimmen.

1.1.3 Sollten in Gestattungsobjekten Gefahrstoffe (z. B. Asbest) vorgefunden werden, die die Errichtung und/oder den Betrieb der Netzinfrastruktur hindern oder beeinträchtigen könnten, ist jede der Parteien berechtigt, im Hinblick auf die betroffenen Gestattungsobjekte eine Sonderkündigung auszusprechen. Der Vertragspartner erklärt, dass er keine Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Gefahrstoffe hat.

1.2 Eigentum an der Netzinfrastruktur

1.2.1 Die Netzinfrastruktur ist nur zum vorübergehenden Zweck eingebaut und steht im Eigentum von OXG Glasfaser.

1.2.2 OXG Glasfaser kann nach Beendigung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei über die Netzinfrastruktur verfügen und ist damit auch zum Rückbau der von OXG Glasfaser installierten Bauteile berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

1.3 Nutzung der Netzinfrastruktur

1.3.1 Nach Errichtung der Netzinfrastruktur in den jeweiligen Gestattungsobjekten ist OXG Glasfaser berechtigt und verpflichtet, TK-Dienstleistern die Bereitstellung von glasfaserbasierten Telekommunikationsdiensten an die Bewohner der Gestattungsobjekte zu ermöglichen.

1.3.2 OXG Glasfaser wird zudem eine Mitnutzung der Netzinfrastruktur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Der Vertragspartner wird Dritte, die die Netzinfrastruktur mitnutzen wollen, an OXG Glasfaser verweisen. Der Vertragspartner selbst ist nicht berechtigt, Dritten eine Nutzung der Netzinfrastruktur zu gestatten.

1.4 Gegenseitige Unterstützung

1.4.1 OXG Glasfaser ist in dem zur Errichtung und zum Betrieb der Netzinfrastruktur erforderlichen Umfang berechtigt, die Grundstücke und Häuser des Vertragspartners zu betreten. Dem Vertragspartner obliegt es, nach Absprache und im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten, den Zugang zu den Wohnungen der Bewohner zu ermöglichen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass der Vertragspartner nicht verpflichtet ist, den Zugang anwaltlich oder gerichtlich durchzusetzen. Als fertig installiert gelten daher auch diejenigen Wohnungen, in denen trotz zweifacher vergeblicher Terminvereinbarung kein Abschluss der Netzinfrastruktur installiert werden konnte.

1.4.2 Der Vertragspartner trägt die laufenden Aufwendungen für eine etwaig erforderliche Energieversorgung der Netzinfrastruktur und der zugehörigen Anlagen und ist damit einverstanden, dass OXG Glasfaser alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die vertragsgegenständlichen Anlagen auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten und zu betreiben.

1.4.3 OXG Glasfaser kann mit der Errichtung und dem Betrieb der Netzinfrastruktur zuverlässige Dritte beauftragen. Der Vertragspartner selbst ist nicht berechtigt, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Netzinfrastruktur und den zugehörigen Anlagen vorzunehmen und/oder Dritten solche Arbeiten zu gestatten.

2. Laufzeit, Kündigung

2.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 10 Jahre („Mindestvertragslaufzeit“) und beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Abschluss der Errichtung der Netzinfrastruktur für alle Gestattungsobjekte folgt. OXG Glasfaser wird dieses Datum dem Vertragspartner zeitnah nach Abschluss der Errichtung mitteilen (Baufertigmeldung).

2.2 Der Vertrag ist erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

2.3 Der Vertrag kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 314 BGB) vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Änderungen des Gestattungsbestands

Die Herausnahme von Gestattungsobjekten aus dem Anwendungsbereich des Vertrages („Abmeldung“), ist wie folgt zulässig:

Veräußert der Vertragspartner Gestattungsobjekte vor Beginn der Errichtung der Netzinfrastruktur für diese Gestattungsobjekte, so obliegt es dem Vertragspartner, OXG Glasfaser die Veräußerung oder eine Veräußerungsabsicht unverzüglich anzuzeigen. Der vorliegende Vertrag endet für die betroffenen Gestattungsobjekte automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige durch den Vertragspartner.

Veräußert der Vertragspartner Gestattungsobjekte nach Beginn der Errichtung der Netzinfrastruktur für diese Gestattungsobjekte oder während der Laufzeit dieses Vertrages, so ist er verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Erwerber hinsichtlich der erworbenen Gestattungsobjekte sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt (partielle Vertragsübernahme), und OXG Glasfaser unverzüglich den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen. Der Vertragspartner wird in diesem Fall von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn und soweit der Erwerber dieser Gestattungsobjekte gegenüber OXG Glasfaser rechtswirksam in die Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages eingetreten ist.

Tritt der Erwerber dieser Gestattungsobjekte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Veräußerung in die Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrages ein, so ist der Vertragspartner verpflichtet, OXG Glasfaser eine

pauschale Abgeltungszahlung in Höhe von 2,00 € zzgl. Mehrwertsteuer je abgemeldeter Wohnung und verbleibender Laufzeit dieses Vertrages in vollen Monaten zu zahlen. Der Betrag ist sofort zur Zahlung an OXG Glasfaser fällig.

Werden Wohnungen während der Vertragslaufzeit nachweislich abgerissen, zurückgebaut oder zusammengelegt, ist der Vertragspartner zu einer Abmeldung dieser aus diesem Vertrag berechtigt. Um OXG Glasfaser bzw. TK-Dienstleistern eine Einstellung der Vermarktung und die rechtzeitige Beendigung bzw. Anpassung etwaiger Einzelnutzer- bzw. Vorleistungsverträge zu ermöglichen, wird der Vertragspartner OXG Glasfaser frühestmöglich über ein solches Vorhaben und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Umsetzung informieren.

4. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag als Ganzes darf nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung gilt als erteilt für Übertragungen durch OXG Glasfaser auf die Vodafone GmbH, die Vodafone Deutschland GmbH, die Vodafone West GmbH und mit diesen verbundene Unternehmen, sowie für Übertragungen durch den Vertragspartner, die dieser auf Grundlage von Ziffer 3. vornimmt.

5. Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Vertraulichkeit/Datenschutz/Compliance

6.1 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle diesen Vertrag betreffenden Vorgänge vertraulich zu behandeln, insbesondere die vereinbarten Preise und Konditionen Dritten nur soweit zu offenbaren, wie sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

6.2 Datenschutz

Beide Parteien werden bei Ausführung dieses Vertrages die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere handeln beide Parteien beim Umgang mit den ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten der Bewohner oder Anschlussnutzer als jeweils Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sofern OXG Glasfaser im Einzelfall auf Grundlage dieses Vertrages Zugriff auf personenbezogene Daten der Bewohner oder Anschlussnutzer erhält, wird OXG Glasfaser diese ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach Ziffer 1. sowie für die in §§ 6-18 TTDSG ausdrücklich festgelegten Zwecke (insbesondere zur Störungsbeseitigung und Dienstleistungserbringung) verwenden.

6.3 Sanktionsbestimmungen und Exportkontrolle

6.3.1 Jede Partei verpflichtet sich,

- i) alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;
- ii) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;
- iii) der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/ potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z. B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.3.2 Stellt die Verletzung einer der in Ziff. 6.3.1 genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Partei zu fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

6.3.3 Verletzt eine Partei eine der in Ziff. 6.3.1 genannten Pflichten, so kann die andere Partei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Gestattungsbestandteil und wurden ausgehändigt.

- Anlage: Objektliste der Häuser/Wohnungen
- Anlage: Technische Beschreibung

8. Sonstiges

- 8.1 OXG Glasfaser und der Vertragspartner vereinbaren, dass für sämtliche vertraglichen Ansprüche und sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Gerichte in Düsseldorf örtlich zuständig sein sollen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3 Eine Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber Forderungen der jeweils anderen Partei ist ausgeschlossen.
- 8.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.

Unterschrift Pflichtangaben

Ort

Datum tt.mm.jjjj

Ggf. Firmenstempel

Unterschrift Vertragspartner oder Bevollmächtigte/-r

X

Vor- und Nachname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin in Druckbuchstaben

Der Gestattungsvertrag wird mit Bestätigung seitens OXG Glasfaser durch eine gesonderte Auftragsbestätigung wirksam.

VPKN Verkaufsprojekt-ID Lead-ID

**Vertrag über die Gestattung zur Errichtung und Nutzung von Netzinfrastruktur
Kostenloses FTTH-Glasfaser-Hausnetz**

zwischen

**OXG Glasfaser GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf**

– nachfolgend OXG Glasfaser genannt –

und dem/der Eigentümer/-in Pflichtangabe

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

– nachfolgend Vertragspartner genannt –

vertreten durch (Bevollmächtigte/-r) falls abweichend vom Vertragspartner

Herr Frau Firma

Firma

Name

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

OXG Glasfaser GmbH

Anschrift Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
Internet www.oxg.de
Handelsregister Amtsgericht Düsseldorf HRB 99292, Sitz der Gesellschaft Düsseldorf, USt-IdNr. DE 358 061 649
Geschäftsführung Dr. Christian Böing, Matthias Ospelkaus und Stefan Rüter

Präambel

OXG Glasfaser errichtet und betreibt Glasfaser-Netze der NE3 (FTTB) und NE4 (FTTH). OXG Glasfaser ermöglicht Anbietern glasfaserbasierter Telekommunikationsdienstleistungen, die mit OXG Glasfaser entsprechende Verträge geschlossen haben („TK-Dienstleister“), die Nutzung dieser Glasfaser-Netze. Bewohner der Wohnungen, die an FTTH-Glasfaser-Netze der OXG Glasfaser angeschlossen sind und entsprechende Endkundenverträge mit den TK-Dienstleistern abschließen, können Produkte der TK-Dienstleister nutzen.

Der Vertragspartner ist Eigentümer von Häusern und will seinen Bewohnern mit dieser Gestattung ermöglichen, Glasfaserprodukte der TK-Dienstleister zu beziehen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Gestattung zur Errichtung und zum Betrieb der in der Anlage „Technische Beschreibung“ näher beschriebenen Glasfaser-Netzinfrastruktur.

Die von der Gestattung umfassten Häuser des Vertragspartners („Gestattungsobjekte“) und die Anzahl der darin befindlichen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten („Wohnungen“) sind in der Objektliste (Anlage Objektliste) zu dieser Gestattung aufgelistet. Die Anzahl aller vorhandenen Wohnungen in den Gestattungsobjekten bildet den sog. Gestattungsbestand.

Der Gestattungsbestand zum Vertragsbeginn beträgt Wohnungen.

1.1 Errichtung der Netzinfrastruktur

1.1.1 Der Vertragspartner gestattet OXG Glasfaser unentgeltlich auf den Grundstücken der Gestattungsobjekte sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, einzubauen, zu verlegen, zu errichten, zu prüfen und Instand zu halten, die erforderlich sind, um einen Anschluss der Gebäude an das vorgelagerte Glasfasernetz (Glasfaser-Hausanschluss) und von diesem in den Gebäuden ein Glasfaser-Hausnetz bis zu den einzelnen Wohnungen (Glasfaser-Hausnetz) herzustellen. Der Glasfaser-Hausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaser-Leerrohr, Glasfaser-Kabel, Hauseinführung und Hausanschlusseinrichtung (Glasfaser-HÜP). Das Glasfaser-Hausnetz verbindet den Glasfaser-HÜP mit jeder Wohneinheit durch ein separates Glasfaser-Kabel, welches in der Glasfaser-Anschlussdose endet (Glasfaser-Hausanschluss und Glasfaser-Hausnetz nachfolgend zusammenfassend: „Netzinfrastruktur“).

1.1.2 Die Errichtung der Netzinfrastruktur erfolgt voraussichtlich bis zum (tt.mm.jjjj), vorausgesetzt, der unterzeichnete Vertrag geht OXG Glasfaser spätestens am (tt.mm.jjjj) zu und erforderliche Genehmigungen bzw. behördliche Zustimmungen für Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Glasfaser-Hausanschlüsse bzw. der Errichtung des vorgelagerten Glasfasernetzes werden rechtzeitig erteilt. OXG Glasfaser wird die konkreten Fertigstellungstermine und die Bauausführung der Netzinfrastruktur mit dem Vertragspartner abstimmen.

1.1.3 Sollten in Gestattungsobjekten Gefahrstoffe (z. B. Asbest) vorgefunden werden, die die Errichtung und/oder den Betrieb der Netzinfrastruktur hindern oder beeinträchtigen könnten, ist jede der Parteien berechtigt, im Hinblick auf die betroffenen Gestattungsobjekte eine Sonderkündigung auszusprechen. Der Vertragspartner erklärt, dass er keine Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Gefahrstoffe hat.

1.2 Eigentum an der Netzinfrastruktur

1.2.1 Die Netzinfrastruktur ist nur zum vorübergehenden Zweck eingebaut und steht im Eigentum von OXG Glasfaser.

1.2.2 OXG Glasfaser kann nach Beendigung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei über die Netzinfrastruktur verfügen und ist damit auch zum Rückbau der von OXG Glasfaser installierten Bauteile berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

1.3 Nutzung der Netzinfrastruktur

1.3.1 Nach Errichtung der Netzinfrastruktur in den jeweiligen Gestattungsobjekten ist OXG Glasfaser berechtigt und verpflichtet, TK-Dienstleistern die Bereitstellung von glasfaserbasierten Telekommunikationsdiensten an die Bewohner der Gestattungsobjekte zu ermöglichen.

1.3.2 OXG Glasfaser wird zudem eine Mitnutzung der Netzinfrastruktur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Der Vertragspartner wird Dritte, die die Netzinfrastruktur mitnutzen wollen, an OXG Glasfaser verweisen. Der Vertragspartner selbst ist nicht berechtigt, Dritten eine Nutzung der Netzinfrastruktur zu gestatten.

1.4 Gegenseitige Unterstützung

1.4.1 OXG Glasfaser ist in dem zur Errichtung und zum Betrieb der Netzinfrastruktur erforderlichen Umfang berechtigt, die Grundstücke und Häuser des Vertragspartners zu betreten. Dem Vertragspartner obliegt es, nach Absprache und im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten, den Zugang zu den Wohnungen der Bewohner zu ermöglichen. Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass der Vertragspartner nicht verpflichtet ist, den Zugang anwaltlich oder gerichtlich durchzusetzen. Als fertig installiert gelten daher auch diejenigen Wohnungen, in denen trotz zweifacher vergeblicher Terminvereinbarung kein Abschluss der Netzinfrastruktur installiert werden konnte.

1.4.2 Der Vertragspartner trägt die laufenden Aufwendungen für eine etwaig erforderliche Energieversorgung der Netzinfrastruktur und der zugehörigen Anlagen und ist damit einverstanden, dass OXG Glasfaser alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um die vertragsgegenständlichen Anlagen auf dem betreffenden Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden zu errichten und zu betreiben.

1.4.3 OXG Glasfaser kann mit der Errichtung und dem Betrieb der Netzinfrastruktur zuverlässige Dritte beauftragen. Der Vertragspartner selbst ist nicht berechtigt, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Netzinfrastruktur und den zugehörigen Anlagen vorzunehmen und/oder Dritten solche Arbeiten zu gestatten.

2. Laufzeit, Kündigung

2.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 10 Jahre („Mindestvertragslaufzeit“) und beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Abschluss der Errichtung der Netzinfrastruktur für alle Gestattungsobjekte folgt. OXG Glasfaser wird dieses Datum dem Vertragspartner zeitnah nach Abschluss der Errichtung mitteilen (Baufertigmeldung).

2.2 Der Vertrag ist erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

2.3 Der Vertrag kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 314 BGB) vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Änderungen des Gestattungsbestands

Die Herausnahme von Gestattungsobjekten aus dem Anwendungsbereich des Vertrages („Abmeldung“), ist wie folgt zulässig:

Veräußert der Vertragspartner Gestattungsobjekte vor Beginn der Errichtung der Netzinfrastruktur für diese Gestattungsobjekte, so obliegt es dem Vertragspartner, OXG Glasfaser die Veräußerung oder eine Veräußerungsabsicht unverzüglich anzuzeigen. Der vorliegende Vertrag endet für die betroffenen Gestattungsobjekte automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige durch den Vertragspartner.

Veräußert der Vertragspartner Gestattungsobjekte nach Beginn der Errichtung der Netzinfrastruktur für diese Gestattungsobjekte oder während der Laufzeit dieses Vertrages, so ist er verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Erwerber hinsichtlich der erworbenen Gestattungsobjekte sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt (partielle Vertragsübernahme), und OXG Glasfaser unverzüglich den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen. Der Vertragspartner wird in diesem Fall von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn und soweit der Erwerber dieser Gestattungsobjekte gegenüber OXG Glasfaser rechtswirksam in die Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrags eingetreten ist.

Tritt der Erwerber dieser Gestattungsobjekte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Veräußerung in die Rechte und Pflichten des vorliegenden Vertrags ein, so ist der Vertragspartner verpflichtet, OXG Glasfaser eine

pauschale Abgeltungszahlung in Höhe von 2,00 € zzgl. Mehrwertsteuer je abgemeldeter Wohnung und verbleibender Laufzeit dieses Vertrages in vollen Monaten zu zahlen. Der Betrag ist sofort zur Zahlung an OXG Glasfaser fällig.

Werden Wohnungen während der Vertragslaufzeit nachweislich abgerissen, zurückgebaut oder zusammengelegt, ist der Vertragspartner zu einer Abmeldung dieser aus diesem Vertrag berechtigt. Um OXG Glasfaser bzw. TK-Dienstleistern eine Einstellung der Vermarktung und die rechtzeitige Beendigung bzw. Anpassung etwaiger Einzelnutzer- bzw. Vorleistungsverträge zu ermöglichen, wird der Vertragspartner OXG Glasfaser frühestmöglich über ein solches Vorhaben und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Umsetzung informieren.

4. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag als Ganzes darf nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung gilt als erteilt für Übertragungen durch OXG Glasfaser auf die Vodafone GmbH, die Vodafone Deutschland GmbH, die Vodafone West GmbH und mit diesen verbundene Unternehmen, sowie für Übertragungen durch den Vertragspartner, die dieser auf Grundlage von Ziffer 3. vornimmt.

5. Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Vertraulichkeit/Datenschutz/Compliance

6.1 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle diesen Vertrag betreffenden Vorgänge vertraulich zu behandeln, insbesondere die vereinbarten Preise und Konditionen Dritten nur soweit zu offenbaren, wie sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind.

6.2 Datenschutz

Beide Parteien werden bei Ausführung dieses Vertrages die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere handeln beide Parteien beim Umgang mit den ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten der Bewohner oder Anschlussnutzer als jeweils Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sofern OXG Glasfaser im Einzelfall auf Grundlage dieses Vertrages Zugriff auf personenbezogene Daten der Bewohner oder Anschlussnutzer erhält, wird OXG Glasfaser diese ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach Ziffer 1. sowie für die in §§ 6-18 TTDSG ausdrücklich festgelegten Zwecke (insbesondere zur Störungsbeseitigung und Dienststeuerbringung) verwenden.

6.3 Sanktionsbestimmungen und Exportkontrolle

6.3.1 Jede Partei verpflichtet sich,

- i) alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;
- ii) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;
- iii) der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/ potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z. B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

6.3.2 Stellt die Verletzung einer der in Ziff. 6.3.1 genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Partei zu fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

6.3.3 Verletzt eine Partei eine der in Ziff. 6.3.1 genannten Pflichten, so kann die andere Partei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

7. Anlagen

Folgende Anlagen sind Gestattungsbestandteil und wurden ausgehändigt.

- Anlage: Objektliste der Häuser/Wohnungen
- Anlage: Technische Beschreibung

8. Sonstiges

- 8.1 OXG Glasfaser und der Vertragspartner vereinbaren, dass für sämtliche vertraglichen Ansprüche und sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Gerichte in Düsseldorf örtlich zuständig sein sollen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3 Eine Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber Forderungen der jeweils anderen Partei ist ausgeschlossen.
- 8.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 8.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Vertragslücken herausstellen sollten.

Unterschrift Pflichtangaben

Ort

Datum tt.mm.jjjj

Ggf. Firmenstempel

Unterschrift Vertragspartner oder Bevollmächtigte/-r

X

Vor- und Nachname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin in Druckbuchstaben

Der Gestattungsvertrag wird mit Bestätigung seitens OXG Glasfaser durch eine gesonderte Auftragsbestätigung wirksam.

